

amtliche Bekanntmachung

002 K 013/23



AMTSGERICHT MEINERZHAGEN

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Donnerstag, 18. Juli 2024, 10:00 Uhr,
im Amtsgericht Meinerzhagen, Gerichtstraße 14, 58540 Meinerzhagen, Saal
12

A. das im Wohnungserbbaugrundbuch von Kierspe Blatt 5716
eingetragene Wohnungserbbaurecht
Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis
75,10/100 Miteigentumsanteil an dem Erbbaurecht, eingetragen auf dem in
Kierspe Blatt 6284 unter lfd. Nr. 1 im BV verzeichneten Grundstück
Gemarkung Kierspe, Flur 38, Flurstück 779, Gebäude- und Freifläche,
Im stillen Winkel 7 -369 qm,

In Abt. II Nr. 1 für die Dauer von 99 Jahren seit dem Eintragungstag in Blatt 3586
ab. Mit dem Miteigentumsanteil am Erbbaurecht ist das Sondereigentum an der
Wohnung im Erdgeschoss und Dachgeschoss Nr. 1 des Aufteilungsplanes, mit
Kellerraum und der Garage Nr. 1 des Aufteilungsplanes, sowie mit dem
Sondernutzungsrecht an der Terrasse (SN1) verbunden.

Und

B. das im Erbbaugrundbuch von Kierspe Blatt 5869

eingetragenen Erbbaurechts
Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis

Erbbaurecht, eingetragen auf dem in Kierspe Blatt 6280 unter lfd. Nr. 1 im BV
verzeichneten Grundstück
Gemarkung Kierspe, Flur 38, Flurstück 780, Weg, Im stillen Winkel -95 qm,

in Abt. II Nr. 194 für die Dauer von 99 Jahren seit dem Eintragungstag in Blatt
3586 ab.

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich zu A. um unbewohntes Wohnungserbbaurecht
in einem freistehenden, unterkellerten eingeschossigen Zweifamilienwohnhaus
nebst Fertiggarage. Die Wohnflächen im Erd- und Dachgeschoss betragen ca.
165,59 qm, die weitere Nutzfläche ca. 36,78 qm. Baujahr ca. 1983.
Zu B. um Wegeflächenanteile des Privatweges.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch jeweils am 14.08.2023
eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf insgesamt **211.000,-EUR**
festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der
Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht
spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von
Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger
widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots
nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem
Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die
Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt
oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem
Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung
des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung
und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden
Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der
Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle
abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder
des nach § 55 ZVG mit haftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die
Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das
Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der
Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Meinerzhagen, 02.05.2024